Zur Erwiderung des Herrn E. Steiger
in Nr. 277 d. Bl.

Hrn. E. Steiger kann ich die unwirsche Antwort, die er auf meine Mittheilung in Nr. 203 d. Bl. ertheilt, durchaus nicht verargen, ja nicht einmal den bissigen Ton, den er gegen mich anschlägt, nehme ich dem Manne übel, wenn seine Behauptung, daß die ganze von mir erzählte Räubergeschichte thatsächlich unwahr sei, irgend richtig ist. In diesem Falle bin ich ihm eine Genugthuung schuldig, wobei ich nur „a papa male informato ad melius informandum" appellire, und leiste sie hiermit ohne Zaudern, indem ich folgenden Brief veröffentliche, welchen ich heute an Hrn. Wilh. Grothe gerichtet:

Ich habe Sie schonen wollen. Aus diesem Grunde habe ich auf Ihre sogen. „Berichtigung" meines Referats in Nr. 219 des Börsenbl. Ihnen nur privatim geantwortet; aus demselben Grunde habe ich Ihnen sofort nach Kenntnißnahme der Erwiderung Hrn. Steiger's geschrieben, um eine Erklärung von Ihnen zu erlangen, resp. zu vereinbaren. Sie haben nicht geantwortet, und somit sehe ich mich denn in die Nothwendigkeit versetzt, da ich als Ehrenmann Hrn. E. Steiger Genugthuung schuldig bin, das öffentlich zu erklären, was Sie selbst recht gut wissen. Ich muß die vollkommene Wahrheit sagen, nämlich, daß ich alles Thatsächliche meines Referats von A—Z lediglich aus Ihrem Munde habe, und nicht das Allergeringste hinzu noch davon gethan habe, weshalb ich auch beigesetzt bitte: „Relata refero" (ich berichte Erzähltes). Wenn sich also jetzt herausgestellt hat, — zuerst durch Ihren eigenen („ehrenhaften"?) Rückzug in der sogn. „Berichtigung", und jetzt durch die Erklärung Steiger's, — daß jene ganze Erzählung, welche Sie mir und einem andern Herrn mit so viel pathetischer Entrüstung in Ihrem Geschäftslocale zum Besten gegeben, nichts weiter war, als eine der Eitelkeit eines Romanschriftstellers entsprungene Erfindung, so bin ich wenigstens unschuldig.

Auf die volle Wahrheit dieser meiner Erklärung kann ich öffentlich mein Ehrenwort geben.

Von Hrn. Steiger's „Mittheilungen über den Vertrieb deutscher Bücher und Zeitschriften in Amerika" habe ich, ausgenommen damals aus Ihrem Munde, nie weder vorher noch nachher etwas gehört. Kaum bekannter bin ich mit Ihren Romanen und kenne namentlich Ihren „Dämon" so wenig als Hr. Steiger. Die Apostrophe des Letztern: „Welche Bezeichnung" ꝛc. glaube ich daher von mir ablehnen zu dürfen. Die Frage endlich, wer zu einer Mittheilung berufen und wer unberufen, hat in Sachen der Publicistik in Amerika gar keinen Sinn, und fängt Gott Lob! auch in Deutschland an in ihrer Schärfe zu erblassen. Zu öffentlichen Mittheilungen berufen ist jeder Bürger, der von schlechten Streichen hört und die Feder führen kann. Ist freilich eine Erzählung vollständig aus der Luft gegriffen, so hat der Berichterstatter sich durch Nennung seines Autors zu reinigen. Das habe ich bereits in Nr. 203 gethan und wiederhole es jetzt. Mag Hr. Steiger seinen, wie ich anerkennen muß, gerechten Groll gegen den Erfinder wenden! Ich aber bin es meiner Ehre schuldig, jetzt noch nachträglich zu erklären, daß Ihre „Berichtigung" in Nr. 219 ebenso aus der Luft gegriffen und in allen Theilen falsch ist, wie Ihre ganze frühere Erzählung!

Berlin, 15. December 1868. Dr. Ed. Sabell.

Anfrage.

Kann eine Nachdrucksklage mit Recht gegen einen Verleger erhoben werden, der ohne „sein Wissen und Willen" eine kleine Anzahl Aufsätze aus einem Werke fremden Verlags in ein bei ihm erschienenes aufgenommen hat, und von dem im Laufe der Zeit mehrere Auflagen erschienen sind, ehe dieser Nachdruck zur Kenntniß des Benachtheiligten kam?

Ist der Verleger strafbar, da er in vorliegendem Falle von dem Verfasser, der inzwischen gestorben ist, selbst hintergangen wurde, und diesem fremde Geisteserzeugnisse als seine eigenen honorirte, und ist er — diese Fragen vorausgesetzt — trotzdem vielleicht wenigstens moralisch verpflichtet, dem Benachtheiligten Schadenersatz zu leisten?

J.

Excellen.

Aus Berlin. Von den Abgeordneten Duncker und Dr. Eberty ist bei dem Abgeordnetenhause folgender Antrag, die Aufhebung der Beschränkungen der Preßfreiheit betreffend, eingebracht und von dem Hause einer besonderen Commission von 14 Mitgliedern überwiesen worden: Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, folgendem Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen. §. 1. Zum Gewerbebetriebe eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Leihbibliothekars, Inhabers von Lese-Cabineten, Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und Bildern ist eine besondere Genehmigung (Concession) nicht mehr erforderlich. §. 2. Die bisherige Verpflichtung, von jeder Zeitung, Zeitschrift und jeder anderen Druckschrift unter zwanzig Bogen bei oder vor der Ausgabe ein Exemplar bei der Ortspolizeibehörde zu hinterlegen, wird aufgehoben. §. 3. Die bisherige Verpflichtung des Herausgebers einer Zeitung oder Zeitschrift, eine Caution zu bestellen, wird aufgehoben. Zeitungen oder Zeitschriften dürfen jedoch nur unter dem Namen und der Verantwortlichkeit eines bestimmten Redacteurs erscheinen. — Verantwortliche Redacteure dürfen nur solche einzelne Personen sein, die dispositionsfähig sind, sich im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte befinden und im Bereiche der preußischen Gerichtsbarkeit ihren persönlichen Gerichtsstand haben. §. 4. Die bisherige Befugniß der Staatsanwaltschaft und ihrer Organe, Druckschriften, sowie die für Vervielfältigung derselben bestimmten Platten und Formen vorläufig mit Beschlag zu belegen, wird aufgehoben. §. 5. Alle den Anordnungen dieses Gesetzes zuwiderlaufenden Bestimmungen sind aufgehoben. Motive: Die Nothwendigkeit, die der verfassungsmäßig garantirten Preßfreiheit entgegenstehenden Beschränkungen zu beseitigen.

Erklärung. — Seit dem 1. September d. J. habe ich meine Buchdruckerei und Leihbibliothek in Goldberg in Schl. an Hrn. Louis Burkert, früher Dirigent des Falkenberg'schen Instituts in Magdeburg, verkauft. Hr. Burkert redigirt seit dieser Zeit die noch in meinem Verlage erscheinende „Schlesische Fama" und setzt auch die Buchhandlung fort, die ich früher indirect (durch Appun's Buchhandlung in Bunzlau) betrieben. Von einem Circular ist mir persönlich nichts bekannt und gehöre ich auch nicht zu jenen Nothgewerbegesetz-Collegen, über die Hr. Büchting sich lustig macht, habe auch nie von meiner Concession als Buchhändler Gebrauch gemacht. Sollte nun mein Hr. Nachfolger ein Circular erlassen und hierbei nicht die übliche, geschäftsmäßige Form getroffen haben, so habe ich jedenfalls nichts damit zu schaffen; es ist aber auch wohl der Redacteur eines weithin gelesenen Blattes, der frühere Leiter eines bedeutenden Preß-Instituts und geprüfter Buchdrucker nicht dem ersten besten Buchbinder gleichzustellen.

Gleiwitz, 17. December 1868.

Reinhard David, Buchdruckereibesitzer,
Herausgeber und Redacteur der „Oberschlesischen Zeitung".

Was ist hier Rechtens? — Kürzlich verlangte Einsender von Herrn B. F. Voigt in Weimar ein dort neu erschienenes Buch mit dem Beisatz auf dem Zettel „baar, aber nur wenn mit 50%"; das Packet kam, allein zu meinem Erstaunen war nur ⅓ Rabatt berechnet und beigefügt: „mehr können wir nicht bewilligen". Der Zettel war in die Factur und diese zusammengefaltet, so daß meinem Commissionär die Sache entging und er ruhig einlöste. Auf meine Reclamation an Hrn. Voigt und Aufforderung zum Rück-Einlösen schrieb derselbe kurz und höhnisch: „Werde ich nicht thun — warum hat Ihr Commissionär eingelöst!" — Vielleicht dient dieser Schaden nun einem Anderen zu besserer Vorsicht.

St. L.